

§3

Langfristige Wirtschaftsverträge zur Vorbereitung der Energielieferung

(1) Zur Vorbereitung der Energielieferung an neue Großabnehmer oder an Abnehmer, deren Energiebezug sich durch Betriebserweiterung oder -Veränderung erhöht, sind, sofern bei den EVB Folgemaßnahmen erforderlich werden, zwischen den Investitionsträgern oder Abnehmern und dem EVB langfristige Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Der langfristige Wirtschaftsvertrag ist unverzüglich nach Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung oder der perspektivischen Maßnahmen des Investitionsträgers bzw. Abnehmers und, soweit erforderlich, des EVB in Urkundenform abzuschließen.

(3) Der langfristige Wirtschaftsvertrag soll mindestens — unterteilt nach etwaigen Teilvorhaben — enthalten:

- a) Zeitpunkt des Beginns der Energieabnahme,
- b) den höchsten Leistungsbedarf (kW und kVar, m³/h und m³/d, Gcal/h) und Anschlußwert der Verbrauchseinrichtungen,
- c) Jahresmenge (kWh, m³, Gcal),
- d) Spannung, Druck, Zustand der Energieträger Dampf, Heiß- oder Warmwasser einschließlich der Toleranzen,
- e) erforderliche Maßnahmen des EVB und des Abnehmers.

In den Fällen der Buchstaben b und c können Toleranzen vereinbart werden. Auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung sind die genauen Werte im langfristigen Wirtschaftsvertrag aufzunehmen.

(4) Auf der Grundlage des langfristigen Wirtschaftsvertrages ist spätestens 3 Monate vor Beginn des neu aufzunehmenden oder erhöhten Energiebezuges ein Energieliefervertrag abzuschließen oder der bestehende Energieliefervertrag zu ändern. Weicht der im Liefervertrag vereinbarte Liefertermin oder Lieferumfang von dem im langfristigen Wirtschaftsvertrag vereinbarten Liefertermin oder Lieferumfang ab, hat der Abnehmer dem EVB die zur Erfüllung des langfristigen Wirtschaftsvertrages gemachten Aufwendungen zu ersetzen, soweit sie zur Erfüllung des Liefervertrages nicht notwendig waren und auch nicht durch Einsparungen bei der Versorgung anderer Abnehmer ausgeglichen werden.

§4

Bedarfsanmeldung und -ermittlung

U) Für die Anmeldung des Energiebedarfs gelten die planmethodischen Bestimmungen.

(2) Großabnehmer sind, unbeschadet der Festlegungen in planmethodischen Bestimmungen, auf Verlangen des EVB verpflichtet, auf der Grundlage ihrer Jahres- und Perspektivplanung dem EVB Angaben über den Energiebedarf der Folgejahre zu machen. Auf Verlangen des Großabnehmers hat der EVB dem Großabnehmer Auskunft über die Bezugsmöglichkeiten für Energie für die Folgejahre zu geben.

(3) Soweit es notwendig ist, soll der Abnehmer zur Begründung seines Energiebedarfs ein Gutachten der zuständigen Außenstelle der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung einholen.

§5

Lieferung und Abnahme von Elektroenergie

(1) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer in dem vertraglich vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Elektroenergie unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der Lastverteilung (nachstehend LV genannt) zu beliefern.

(2) Bei fondspflichtigen Abnehmern werden die im Lieferplan festgelegten Monats- und Tagesmengen (Fonds) Bestandteil des Elektroenergieliefervertrages. Bei nichtfondspflichtigen Großabnehmern und übrigen Abnehmern wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Elektroenergiebedarf dieser Abnehmer Vertragsbestandteil; dabei sollen EVB und nichtfondspflichtige Großabnehmer feste Mengen für bestimmte Lieferzeiträume vereinbaren.

(3) Der EVB liefert Elektroenergie in der Stromart und im Rahmen der festgelegten bzw. zu vereinbarenden Toleranz mit der Spannung, mit denen das Versorgungsnetz betrieben wird, an das die Abnehmeranlage angeschlossen ist. Der EVB hat seine Anlagen so zu betreiben, daß die Nennfrequenz von 50 Hz innerhalb der Toleranz $\pm 1\%$ und die Nennspannung bei Netzen von 1 kV und darunter innerhalb der Toleranz $\pm 5\%$ eingehalten werden, soweit nicht von den Vertragspartnern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange für Abweichungen von der Nennspannung eine andere Toleranz vereinbart wird. Bei Netzen über 1 kV hat der EVB die obere Spannungsgrenze unter Berücksichtigung der geltenden TGL* und die Minustoleranz für Abweichungen von der Nennspannung mit dem Abnehmer zu vereinbaren.

(4) Fondspflichtige Abnehmer und nichtfondspflichtige Großabnehmer sind verpflichtet, Elektroenergie in dem nach Abs. 2 vereinbarten Umfang abzunehmen.

(5) Fondspflichtige Abnehmer dürfen die vereinbarte Monats- oder Tagesmenge nicht überschreiten, wobei die Abnahme durch eine im Vertrag zur Vermeidung einer Netzüberlastung festgelegte Stundenmenge bzw. maximale Übertragungsleistung begrenzt werden kann. Als Fonds gelten auch Festlegungen über die Inanspruchnahme von Elektroenergie für Verbrauchseinrichtungen in der Landwirtschaft oder in anderen Bereichen. Zur Entlastung des Netzes kann der EVB von nichtfondspflichtigen Abnehmern verlangen, daß Einschränkungen der Abnahme hinsichtlich Zeit und Höhe besonders vereinbart werden.

(6) Die Abnehmer haben die Weisungen der LV einzuhalten, insbesondere dürfen sie die bei Stufenauftrag geltenden Operativfonds, die als Stunden-

mengen $\frac{\text{kWh}}{\text{h}}$ 1 festgelegt werden, nicht überschreiten.

(7) Zur Kontrolle der Einhaltung der Fonds bzw. Operativfonds haben fondspflichtige Abnehmer die Zählerstände täglich um 6 Uhr und 22 Uhr und zu Beginn sowie am Ende der jeweiligen Spitzenbelastungszeit abzulesen. Abnehmer, die in das Stufensystem einbezogen sind, haben die Zählerstände zu Beginn und am Ende sowie stündlich während der aufgerufenen Versorgungsstufen abzulesen. Von allen fondspflichtigen Abnehmern ist ferner am 3. Donnerstag oder an dem sonst von der LV festgelegten Werktag eines jeden Monats von 0 bis 24 Uhr eine stündliche Ablesung vor-

* Zur Zeit gilt die TGL 20 445 - Isolationskoordination elektrischer Betriebsmittel für Wechselspannungen über 1000 V -.